



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

30. Jahrgang

8. Juni 2026

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
Stadt Burg	
1. Sitzung des Kultur-, Tourismus- und Sozialausschusses am 16. Juni 2026	1
2. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 17. Juni 2026	2
3. Sitzung des Hauptausschusses am 18. Juni 2026	3
4. Allgemeinverfügung vom 28. Mai 2026	4

Stadt Burg

1. Sitzung des Kultur-, Tourismus- und Sozialausschusses am 16. Juni 2026

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, 16. Juni 2026 um 18:00 Uhr, Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310, die nächste öffentliche Sitzung des Kultur-, Tourismus- und Sozialausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 16. April 2026 - öffentlicher Teil
- 5 Protokollrealisierung
- 6 Vorstellung kulturelle/touristische/soziale/sportliche Einrichtungen, hier: Schwimmhalle
- 7 Neufassung der Nutzungs- und Badeordnung der Schwimmhalle der Stadt Burg
Vorlage: 053/2026
- 8 Schließung der Kindertageseinrichtung „Ihlespatzen“
Vorlage: 054/2026
- 9 Sanierung Grabstätte von Clausewitz
Vorlage: 043/2026
- 10 Umsetzung der knotenpunktbezogenen Radwegweisung
Vorlage: 044/2026
- 11 Bestätigung des Schulentwicklungskonzeptes der Grundschule Burg-Süd sowie Teilnahme der Stadt Burg am Startchancen-Programm des Landes Sachsen-Anhalt (Säule I)
Vorlage: 056/2026

- 12 Auswertung Rolandfest 2026
Vorlage: 058/2026
- 13 Antrag der Fraktion "Wir für Burg" - Schnelle und kostengünstige Veränderungen u.
Kennzeichnungen von Radwegen
- 14 Antrag 01/2026 d. Afd-Fraktion - Nutzung des Sondervermögens zur Umgestaltung des
Rolandplatzes
- 15 Antrag 02/2026 d. AfD-Fraktion - Kinderbetreuungskosten/ Gleichstellung erwerbstätiger
Eltern
- 16 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 17 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 16. April 2026 nicht öffentlicher Teil
- 18 Protokollrealisierung
- 19 Anfragen und Anregungen
- 20 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht
öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 21 Schließen der Sitzung

2. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 17. Juni 2026

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 17. Juni 2026 um 18:00 Uhr, Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310, die nächste öffentliche Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der
Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15. April 2026 - öffentlicher Teil
- 5 Protokollrealisierung
- 6 Haushaltsdurchführung und Haushaltskonsolidierung
- 7 Beschluss zur Spendenannahme und Spendenverwendung
- 8 Zuwendungen aus Sponsoringverträgen
- 9 Schließung der Kindertageseinrichtung „Ihlespatzen“
Vorlage: 054/2026
- 10 Bestätigung des Schulentwicklungskonzeptes der Grundschule Burg-Süd sowie Teilnahme
der Stadt Burg am Startchancen-Programm des Landes Sachsen-Anhalt (Säule I)
Vorlage: 056/2026
- 11 Umsetzung der knotenpunktbezogenen Radwegweisung
Vorlage: 044/2026
- 12 Ermächtigungsübertragungen von 2025 nach 2026
Vorlage: 046/2026
- 13 Antrag der Fraktion "Wir für Burg" - Schnelle und kostengünstige Veränderungen und
Kennzeichnungen von Radwegen
- 14 Antrag 01/2026 d. AfD-Fraktion - Nutzung des Sondervermögens zur Umgestaltung des
Rolandplatzes
- 15 Antrag 02/2026 d. AfD-Fraktion - Kinderbetreuungskosten/ Gleichstellung erwerbstätiger
Eltern
- 16 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 17 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15. April 2026 - nicht öffentlicher Teil
- 18 Protokollrealisierung
- 19 Übergangweise Weiterführung des Wochenmarktes durch den bisherigen privaten Betreiber
mittels Sondernutzungserlaubnis sowie Festlegung der hierfür zu erhebenden
Sondernutzungsgebühr
Vorlage: 055/2026
- 20 Anfragen und Anregungen

- 21 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 22 Schließen der Sitzung

3. Sitzung des Hauptausschusses am 18. Juni 2026

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 18. Juni 2026 um 17:30 Uhr, Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310, die nächste öffentliche Sitzung des Hauptausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 23. April 2026 - öffentlicher Teil
- 5 Protokollrealisierung
- 6 Aktuelle Informationen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 7 Schließung der Kindertageseinrichtung „Ihlespatzen“
Vorlage: 054/2026
- 8 Ernennung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Detershagen zum Ortswehrleiter unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter
Vorlage: 049/2026
- 9 Ermächtigungsübertragungen von 2025 nach 2026
Vorlage: 046/2026
- 10 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 117 Sondergebiet "Solarpark östlich von Gütter"
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: 033/2026
- 11 Bauleitplanung der Stadt Burg / 2. Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 32 "Siedlung Ost - Ihletal" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 038/2026
- 12 Bauleitplanung der Stadt Burg / 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den „Gewerbestandort Madel“ zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 047/2026/1
- 13 Änderung der Widmung (Allgemeinverfügung) der Verkehrsfläche "Parkplatz In der Alten Kaserne" hier: Einziehung einer Teilfläche
Vorlage: 052/2026
- 14 Neufassung der Nutzungs- und Badeordnung der Schwimmhalle der Stadt Burg
Vorlage: 053/2026
- 15 Bestätigung des Schulentwicklungskonzeptes der Grundschule Burg-Süd sowie Teilnahme der Stadt Burg am Startchancen-Programm des Landes Sachsen-Anhalt (Säule I)
Vorlage: 056/2026
- 16 Antrag der Fraktion "Wir für Burg" - Schnelle und kostengünstige Veränderungen u. Kennzeichnung von Radwegen
- 17 Antrag 01/2026 d. AfD-Fraktion - Nutzung des Sondervermögens zur Umgestaltung des Rolandplatzes
- 18 Antrag 02/2026 d. AfD-Fraktion - Kinderbetreuungskosten/ Gleichstellung erwerbstätiger Eltern
- 19 Antrag 03/2026 d. AfD-Fraktion - Beflagung vor der Stadtverwaltung
- 20 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 21 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 23. April 2026 - nicht öffentlicher Teil
- 22 Protokollrealisierung
- 23 Aktuelle Informationen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 24 Übergangsweise Weiterführung des Wochenmarktes durch den bisherigen privaten Betreiber mittels Sondernutzungserlaubnis sowie Festlegung der hierfür zu erhebenden Sondernutzungsgebühr
Vorlage: 055/2026
- 25 Personalangelegenheiten
- 26 Anfragen und Anregungen
- 27 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 28 Schließen der Sitzung

4. Allgemeinverfügung vom 28. Mai 2026

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlässt die Stadt Burg folgende

Allgemeinverfügung

zur Abwehr von Gefahren durch nicht oder nicht ausreichend kontrollierte Hunde und andere Tiere in öffentlichen Bereichen (AV Hunde und Tierhaltung)

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind:

a) Straßen

alle Straßen, Wege einschließlich Geh- und Radwege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen.

b) Anlagen

alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen, ferner alle der Allgemeinheit zugänglichen Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Ruhebänke, Denkmäler, Brunnen sowie sonstige der öffentlichen Nutzung dienende Einrichtungen.

c) Öffentliche Bereiche

Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Anlagen im Sinne dieser Allgemeinverfügung, öffentliche Verkehrsmittel sowie Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind.

d) Hundehalterin oder Hundehalter

jede Person oder Stelle, die einen Hund nicht nur vorübergehend hält oder die tatsächliche Gewalt über einen Hund ausübt.

e) Hundeführerin oder Hundeführer

jede Person, die einen Hund im öffentlichen Bereich tatsächlich führt oder beaufsichtigt, unabhängig davon, ob sie zugleich Hundehalterin oder Hundehalter ist.

f) Gefährliche Hunde

gefährliche Hunde im Sinne des Hundegesetzes Sachsen-Anhalt, deren Gefährlichkeit nach Maßgabe des Hundegesetzes Sachsen-Anhalt vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt im Gebiet der Stadt Burg. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Burg.

3. Leinenpflicht

Hunde sind in öffentlichen Bereichen im Gebiet der Stadt Burg an einer Leine zu führen.

Die Leine muss geeignet sein, den Hund jederzeit sicher zu führen und ein unkontrolliertes Anspringen, Anfallen, Beißen, Verfolgen oder sonstiges Gefährden von Personen oder Tieren zu verhindern.

Die Hundehalterin, der Hundehalter, die Hundeführerin oder der Hundeführer muss nach der körperlichen Konstitution und den sonstigen Fähigkeiten in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und auf ihn einzuwirken.

4. Allgemeine Pflichten bei der Tierführung

Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit, einzelne Personen oder andere Tiere nicht gefährdet werden.

Hundehalterinnen, Hundehalter, Hundeführerinnen, Hundeführer sowie Personen, die mit der Führung oder Pflege eines Tieres beauftragt sind, haben zu verhindern, dass das Tier auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt, verfolgt oder beißt.

5. Beseitigung von Tierverunreinigungen

Hundehalterinnen, Hundehalter, Hundeführerinnen, Hundeführer sowie Personen, die mit der Führung oder Pflege eines Tieres beauftragt sind, haben zu verhindern, dass das Tier Straßen oder Anlagen verunreinigt.

Kommt es gleichwohl zu einer Verunreinigung, ist diese unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Straßenreinigungspflichten der Anlieger bleiben unberührt.

6. Verhältnis zu spezialgesetzlichen Regelungen

Die Vorschriften des Hundegesetzes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

Dies gilt insbesondere für die besonderen Pflichten beim Halten und Führen gefährlicher Hunde, für Erlaubnis-, Mitführungs-, Kennzeichnungs-, Versicherungs-, Anzeige- und Mitwirkungspflichten sowie für Maulkorb- und Anleinplichten nach dem Hundegesetz Sachsen-Anhalt oder aufgrund behördlicher Einzelanordnung.

Soweit für gefährliche Hunde nach dem Hundegesetz Sachsen-Anhalt oder aufgrund einer behördlichen Einzelanordnung strengere Anforderungen gelten, gehen diese Anforderungen den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

7. Ausnahmen

Von der Leinenpflicht nach Ziffer 3 ausgenommen sind:

a) behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz,

- b) Blindenführhunde und Assistenzhunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit die Leinenpflicht dem bestimmungsgemäßen Einsatz entgegensteht,
- c) Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz,
- d) Hunde auf Flächen, die durch die Stadt Burg ausdrücklich als Hundeauslauf- oder Freilaufflächen ausgewiesen sind, soweit dort keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Die allgemeinen Pflichten nach Ziffer 4 und die Pflicht zur Beseitigung von Tierverunreinigungen nach Ziffer 5 bleiben hiervon unberührt.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 3 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

9. Durchsetzung

Für den Fall der Nichtbefolgung der Ziffern 3 bis 5 bleiben Maßnahmen nach dem SOG LSA, insbesondere Platzverweisung, Betretungsverbot sowie die Anwendung von Zwangsmitteln, vorbehalten.

10. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

11. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 11.07.2026 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 15.11.2026 außer Kraft.

Sie tritt bereits vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, soweit und sobald eine neue Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg in Kraft tritt, die den Regelungsgegenstand dieser Allgemeinverfügung inhaltsgleich oder ersetzend regelt.

Begründung

I. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Burg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Sie nimmt als Gemeinde Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst das Gebiet der Stadt Burg. Dieses ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Burg.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 13 SOG LSA in Verbindung mit § 14 Abs. 1 HundeG LSA und § 35 Satz 2 VwVfG.

Nach § 13 SOG LSA können die Sicherheitsbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit keine spezielleren Befugnisse abschließend eingreifen.

§ 14 Abs. 1 HundeG LSA stellt ergänzend klar, dass die Behörde unbeschadet der Vorschriften des Hundegesetzes nach Maßgabe des SOG LSA die erforderlichen Maßnahmen treffen kann, um eine von einem Hund oder der Haltung und Führung eines Hundes ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Gebiet der Stadt Burg.

Die Begrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Burg. Danach ergeben sich die Grenzen des Stadtgebietes aus der als Anlage 1 der Hauptsatzung beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

Die Regelung des Geltungsbereichs ist erforderlich, um eindeutig festzulegen, in welchem Gebiet die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung gelten. Sie stellt zugleich sicher, dass die Allgemeinverfügung an den satzungsrechtlich bestimmten Grenzen des Stadtgebietes ausgerichtet ist.

III. Regelungszweck der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung dient der Abwehr von Gefahren, die durch nicht oder nicht ausreichend kontrollierte Hunde und andere Tiere in öffentlichen Bereichen entstehen können.

§ 2 Abs. 1 HundeG LSA bestimmt allgemein, dass Hunde so zu halten und zu führen sind, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Diese gesetzliche Grundpflicht wird durch die vorliegende Allgemeinverfügung für öffentliche Bereiche im Stadtgebiet konkretisiert.

Hunde können unabhängig von Größe, Rasse oder bisherigem Verhalten durch unkontrolliertes Umherlaufen, Anspringen, Verfolgen, Anfallen oder Beißen Personen oder andere Tiere gefährden. Dies gilt insbesondere in Bereichen mit regelmäßigem Begegnungsverkehr, auf Gehwegen, Plätzen, in Parkanlagen, auf Spiel- und Sportflächen sowie in sonstigen Bereichen, die von Kindern, älteren Menschen, mobilitätseingeschränkten Personen, Radfahrern, anderen Hundehalterinnen und Hundehaltern sowie sonstigen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern genutzt werden.

IV. Zur Leinenpflicht und sicheren Tierführung

Die Anordnung einer Leinenpflicht in öffentlichen Bereichen ist geeignet, die vorgenannten Gefahren zu vermindern. Durch die Leine wird eine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf den Hund sichergestellt. Sie ermöglicht es der Hundehalterin, dem Hundehalter, der Hundeführerin oder dem Hundeführer, den Hund zurückzuhalten, Abstand zu anderen Personen und Tieren zu wahren und gefährdende Situationen frühzeitig zu unterbinden.

Die Maßnahme ist erforderlich. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Eine bloße Appellregelung oder ein bloßer Hinweis auf die Eigenverantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter reicht nicht aus, um in allgemein zugänglichen öffentlichen Bereichen eine verlässliche Gefahrenvermeidung sicherzustellen. Gerade in öffentlichen Bereichen können sich Personen und Tiere jederzeit unvermittelt begegnen. Die Leinenpflicht schafft insoweit eine klare, kontrollierbare und für die Allgemeinheit verlässliche Verhaltensregel.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Die Beeinträchtigung der Hundehalterinnen, Hundehalter, Hundeführerinnen und Hundeführer beschränkt sich darauf, Hunde in den näher bezeichneten öffentlichen Bereichen an der Leine zu führen. Demgegenüber stehen der Schutz von Leben, Gesundheit, körperlicher Unversehrtheit, Eigentum sowie die störungsfreie Nutzung öffentlicher Bereiche durch die Allgemeinheit. Diese Rechtsgüter überwiegen das Interesse an einem unangeleiteten Führen von Hunden in öffentlichen Bereichen.

Die allgemeine Pflicht zur sicheren Tierführung ist ebenfalls geeignet, erforderlich und angemessen. Sie stellt klar, dass auch unabhängig von der Leinenpflicht Gefährdungen durch Tiere zu vermeiden sind. Dies betrifft insbesondere das unbeaufsichtigte Umherlaufen, Anspringen, Anfallen, Verfolgen oder Beißen von Personen oder anderen Tieren.

V. Zur Beseitigung von Tierverunreinigungen

Die Pflicht zur Beseitigung von Tierverunreinigungen dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Sauberkeit öffentlicher Verkehrs- und Erholungsflächen sowie dem Schutz vor hygienischen Gefahren und Belästigungen.

Tierkot auf Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen beeinträchtigt die bestimmungsgemäße Nutzung öffentlicher Flächen. Er kann Rutsch- und Sturzgefahren verursachen und stellt insbesondere auf Gehwegen, Grünflächen, Spiel- und Erholungsflächen eine vermeidbare hygienische Belastung dar.

Die Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um diese Gefahren und Störungen zu vermeiden. Sie belastet die verantwortlichen Personen nur geringfügig und entspricht dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit an sauberen und gefahrlos nutzbaren öffentlichen Flächen.

VI. Verhältnis zum Hundegesetz Sachsen-Anhalt

Die Regelungen zu gefährlichen Hunden nach dem HundeG LSA bleiben unberührt. Das Hundegesetz enthält eigenständige und speziellere Anforderungen an gefährliche Hunde, insbesondere zur Feststellung der Gefährlichkeit, zur Erlaubnis, zum Führen gefährlicher Hunde, zu Mitführungs- und Mitwirkungspflichten sowie zu Ordnungswidrigkeiten.

Die vorliegende Allgemeinverfügung greift in diese spezialgesetzlichen Regelungen nicht ein. Sie ergänzt diese ausschließlich für den allgemeinen Gefahrenabwehrbedarf in öffentlichen Bereichen. Soweit für gefährliche Hunde nach dem HundeG LSA oder aufgrund einer behördlichen Einzelanordnung strengere Anforderungen gelten, gehen diese vor.

VII. Zu den Ausnahmen

Die vorgesehenen Ausnahmen berücksichtigen Fallgruppen, in denen eine starre Leinenpflicht dem bestimmungsgemäßen Einsatz des Hundes entgegenstehen kann oder in denen bereits eine besondere Zweckbindung besteht.

Dies betrifft insbesondere behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, Blindenführhunde und Assistenzhunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes sowie Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.

Die Ausnahmen gelten nur, soweit der jeweilige Zweck dies erfordert. Die allgemeinen Pflichten zur sicheren Führung des Tieres und zur Verhinderung von Gefahren bleiben bestehen.

VIII. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Anordnungen zur Leinenpflicht, zur sicheren Tierführung und zur Beseitigung von Tierverunreinigungen sofort beachtet werden.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätten Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Dies hätte zur Folge, dass die angeordneten Schutzmaßnahmen bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens im Einzelfall nicht durchgesetzt werden könnten.

Dies ist im Bereich der Gefahrenabwehr nicht hinnehmbar. Die mit unkontrolliert geführten Hunden und nicht beseitigten Tierverunreinigungen verbundenen Gefahren und Störungen können jederzeit eintreten. Das öffentliche Interesse am Schutz der Allgemeinheit, insbesondere von Kindern, älteren Menschen, mobilitätseingeschränkten Personen und anderen Tieren, überwiegt daher das private Interesse einzelner Hundehalterinnen, Hundehalter, Hundeführerinnen oder Hundeführer, die Anordnungen bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht beachten zu müssen.

IX. Durchsetzung

Die Durchsetzung der Allgemeinverfügung richtet sich nach den Vorschriften des SOG LSA.

In Betracht kommen insbesondere Maßnahmen zur Abwehr konkreter Gefahren im Einzelfall, Platzverweisungen, Betretungsverbote sowie Zwangsmittel. Die Aufnahme dieses Hinweises dient der Klarstellung. Die Entscheidung über konkrete Durchsetzungsmaßnahmen bleibt dem jeweiligen Einzelfall vorbehalten.

X. Bekanntmachung, Inkrafttreten und Befristung

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG und § 21 Abs. 2 der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Burg.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 11.07.2026 in Kraft.

Die Befristung bis zum 15.11.2026 stellt sicher, dass die Allgemeinverfügung nur übergangsweise gilt. Sie dient dazu, den Zeitraum bis zum Inkrafttreten einer neuen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg zu überbrücken.

Die Allgemeinverfügung endet bereits vor Ablauf des 15.11.2026, soweit und sobald eine neue Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg in Kraft tritt, die den Regelungsgegenstand dieser Allgemeinverfügung inhaltsgleich oder ersetzend regelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, einzulegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Den getroffenen Anordnungen ist daher auch dann unverzüglich nachzukommen, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Nach Einlegung des Widerspruchs kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Stadt Burg beantragt werden.

Unabhängig davon kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203–206, 39104 Magdeburg, gestellt werden.

Philipp Stark
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen